

# Satzung OG Hüttlingen

## § 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe **Hüttlingen**“

Er hat seinen Sitz in **73460 Hüttlingen**.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der *Gemeinde Hüttlingen*.

## § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist : Der Verein fördert:

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- das traditionelle Brauchtum,
- die Kunst und Kultur,
- die Jugendhilfe.

2.1.1 Der Satzungszweckes wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen.
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
- Bau- und Unterhaltung von einem Wanderheim für die Allgemeinheit
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,

- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Pflege der heimischen Mundart,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 3.1

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

#### 3.2

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch **den Sprecher des Vorstandsteams** der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den **Sprecher des Vorstandsteams** der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

#### 3.3

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

### **§ 4 Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5 Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 6 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 7 Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 Organe des Vereins**

I. Die Organe des Vereins sind:

1. **das Vorstandsteam bestehend aus dem Sprecher des Vorstandsteams und weiteren Vorständen.**
2. **dem erweiterten Vorstandsteam, dem das Vorstandsteam,** der Rechner und der Schriftführer angehören,
3. der Ausschuss, bestehend aus
  - a. **dem erweiterten Vorstandsteam,**
  - b. den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,
  - c. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
  - d. dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom **Vorstandsteam** bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n)
  - e. dem/den von Familienmitgliedern gewählten und vom **Vorstandsteam** bestätigten Leiter(n) der Familiengruppe(n)
  - f. bis zu **5** Beisitzern
  - g. den Betreuern des Ortsgruppenheims
4. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. **Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams,** zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des **Vorstandsteams** zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Fachwarte sowie die Betreuer der Ortsgruppenheime werden vom **erweiterten Vorstandsteam** gewählt.

- Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch das **erweiterte Vorstandsteam**.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des **Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder** die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen **Vorstandsteammitglieds**.  
Scheiden beim erweiterten **Vorstandsteam** Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten **Vorstandsteams** die Funktion.  
Scheiden alle Mitglieder des **Vorstandsteams** vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.
- III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. **Das Vorstandsteam** kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom **Vorstandsteam** bestimmten Umfang.
- IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des **Vorstandsteams** können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- V. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom **Sprecher des Vorstandsteams**

einberufen und geleitet wird.

Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den **Sprecher des Vorstandsteams im örtlichen Amtsblatt**.

Die Einberufungsfrist beträgt **4 Wochen**.

**Der Sprecher des Vorstandteams** und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des **Vorstandteams** und des Rechners ab.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
4. Anträge:
  - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
  - b) Der Antrag muss schriftlich an den **Sprecher des Vorstandteams** bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
  - c) **Das Vorstandsteam** entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

## § 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt **das Vorstandsteam** und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

## § 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des **Vorstandsteams** können durch Beschluss des *Ausschusses* Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem **Vorstandsteam** der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Das **Vorstandsteam** der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins

hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

### **§ 14 Familiengruppen**

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V..

### **§ 15 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am **01.04.2018** in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom **05.12.1987** außer Kraft.
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.03.2018.